

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgt am 05.12.2014 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Redefin/](http://www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Redefin/)

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Redefin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht/ verminder t um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	640.700	22.800	663.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	709.000	68.500	777.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-68.300	-45.700	-114.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-68.300	-45.700	-114.000
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-68.300	-45.700	-114.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	599.200	22.700	621.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	599.700	62.200	661.900
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-500	-39.500	-40.000
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.300	10.100	54.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	65.000	16.100	81.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.700	-6.000	-26.700
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.200	45.500	66.700
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.200	45.500	66.700

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	315 v. H.

## **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

## **§ 7 Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.006.000	3.006.000
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.931.200	2.931.200
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.877.200	2.832.100

## **§ 8 Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit bleibt unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gilt als erteilt.

Redefin, 05.12.2014

gez. Böbel  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde – der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim –.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.12.2014 bis 16.12.2014  
Mo; Di; Do; Fr. 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Di: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr; Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 05.12.2014

gez. Böbel  
Bürgermeisterin